

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 85 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Tourismusgesetz 2003 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 4. Oktober 2006 mit der zitierten Vorlage der Landesregierung in Anwesenheit des Vertreters des Salzburger Gemeindeverbandes, Dr. Auer, eingehend geschäftsordnungsgemäß befasst.

Das Gesetzesvorhaben zielt auf folgende Punkte ab:

Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Salzburger Tourismusgesetz 2003 geändert wird, sieht im Schwerpunkt die Umsetzung der Beratungsergebnisse der im Rahmen der Tourismusplattform Salzburg eingerichteten Arbeitsgruppe „Gesetzliche Rahmenbedingungen“ vor. Die Tourismusplattform ist ein aus Vertretern verschiedener Interessensbereiche, Unternehmern, Tourismusexperten sowie den Tourismussprechern der Landtagsparteien bestehendes Beratungs- und Koordinationsgremiums des Tourismusressorts der Landesregierung.

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen mit der Zielsetzung der weiteren Professionalisierung und effizienten Aufgabenbesorgung in den Tourismusverbänden deren Organisation und Geschäftsführung und mit der Zielsetzung der Gewährleistung von mehr Beitragsgerechtigkeit und einer effizienteren Förderpolitik die Organisation und Finanzierung des Tourismusförderungsfonds.

Jene die Organisation und Geschäftsführung der Tourismusverbände betreffenden Änderungen waren zudem Gegenstand einer Umfrage bei allen Tourismusverbänden und weiters bei Tourismusorganisationen, an denen Tourismusverbände beteiligt sind. Sie haben breite Zustimmung gefunden. Auch sonstige, in der Umfrage geäußerte Wünsche sind in der Folge berücksichtigt worden.

Im Übrigen wird auf die weiteren ausführlichen Erläuterungen zum Gesetzesvorhaben verwiesen.

Nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes durch den Berichterstatter Abg. Mag. Scharfetter (ÖVP) meint dieser, dass es seit dem Jahr 1985 mehrere Novellen gegeben habe. Die nun-

mehrige Novelle stelle eine relativ umfassende Änderung des Stammgesetzes dar. So sei zB damit die Beitragsgerechtigkeit unter dem Aspekt des steigenden Mittelbedarfs, insbesondere der Festspiele, sowie die Valorisierung zur Stärkung des Fremdenverkehrsförderungsfonds neu geregelt worden. Die Novelle sei sehr gut vorbereitet worden. Die Gespräche wurden mit Praktikern geführt. Es wurden auch Vergleiche mit anderen Bundesländern angestellt. Genauso waren die Gemeinden in den Diskurs eingebunden. Besonders wertvoll waren die Schwerpunkte zur Umsetzung der Beratungsergebnisse im Rahmen der Tourismusplattform und der darin enthaltenen Arbeitsgruppe "Gesetzliche Rahmenbedingungen". Die Novelle sei auf dieser Basis sehr gut vorbereitet worden, wofür auch der zuständigen Landesverwaltung unter Leitung von Frau Dr. Lebitsch-Buchsteiner besonderer Dank zu sagen sei. Durch die Tourismusplattform wurden verschiedenste Tourismusstrategien für den so wesentlichen Wirtschaftszweig im Land Salzburg entwickelt.

Abg. Schwemlein (SPÖ) stellt fest, dass dadurch, dass jahrelang keine Valorisierung der Tourismusabgabe erfolgt sei, sich ein Nachholbedarf ergeben habe.

Frau Abg. Blattl (FPÖ) hebt hervor, dass der Einhebungstermin für die Sommerbetriebe von besonderer Bedeutung sei. Nunmehr könne gesichert sein, dass die Tourismusabgabe erst nach der Sommersaison einbezahlt werde.

Abg. Schwaighofer (Die Grünen) betont, dass nach 20 Jahren eine Adaptierung des Gesetzes in vielen Details notwendig gewesen sei. Die vorliegende Novelle sei leider nicht der große Schritt.

Abg. Mag. Scharfetter (ÖVP) erklärt, dass eine systemkonforme Adaptierung aufgrund der Erfahrung in der Praxis unbedingt erforderlich gewesen sei. Es gehe dabei auch darum, verschiedenste Begleitmaßnahmen und den Zentralraum zu berücksichtigen. Darüber hinaus gehe es um den Ausgleich zwischen den Verbänden und verschiedenen Maßnahmen.

Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass einige Beiträge nach dem Tourismusgesetz valorisiert werden würden sowie etliche Gremien verkleinert werden. Insgesamt bringe die Gesetzesänderung jährlich rund € 1 Mio zusätzlich.

Die im Gesetzesvorhaben vorgeschlagenen Änderungen betreffen die Organisation und Geschäftsführung der Tourismusverbände sowie die Organisation und Finanzierung des Tourismusförderungsfonds. Ziele seien außerdem eine weitere Professionalisierung und effiziente Aufgabenerledigung in den Tourismusverbänden sowie die Gewährleistung von mehr Beitragsgerechtigkeit und eine effizientere Förderpolitik im Tourismusförderungsfonds. Den Änderungen, die die Organisation und die Geschäftsführung der Tourismusverbände betreffen, wurden

von allen Tourismusverbänden und Tourismusorganisationen in einer Umfrage zugestimmt. Auch sonstige in der Umfrage geäußerte Wünsche wurden berücksichtigt.

Die Mindestbeiträge an den Tourismusfonds, die seit 1993 nicht mehr verändert wurden, wurden valorisiert und von € 22,- auf € 25,- erhöht. Eine Valorisierung entsprechend der Geldwertentwicklung würde eine Höhe von € 28,- ergeben. Der Besondere Fondsbeitrag wurde schon seit 1961 nicht mehr valorisiert und nun von 1,5 Cent auf 5 Cent erhöht. Bei einer vollständigen Valorisierung nach dem Verbraucherpreisindex wäre eine Erhöhung auf 8 Cent möglich gewesen – so abschließend Abg. Mag. Scharfetter.

Durch die ÖVP wird ein Abänderungsantrag eingebracht, wonach in § 46 Z 1 lit e leg cit der Begriff "ein Vorsitzender" durch den Begriff "ein Ausschussmitglied eines Tourismusverbandes" zu ersetzen wäre.

Diesem Abänderungsantrag wird nach Darlegung des Leiters des Legislativ- und Verfassungsdienstes und nach Austausch der Argumente grundsätzlich die Zustimmung erteilt. Die Regierungsvorlage wird diesbezüglich und in einem weiteren Punkt entsprechend abgeändert.

Erläuternd wird dazu festgehalten:

Zum einen soll auch der Mindestbeitrag für die Tourismusbeiträge gleich wie der Mindestbeitrag für die Verbandsbeiträge im Vollziehungsweg valorisiert werden können. Zum Zweiten wird die Vorgabe für einen der vier Vertreter der Wirtschaftskammer im Fondskuratorium dahingehend etwas zurückgenommen, dass dieser nicht unbedingt ein Tourismusverbandsvorsitzender sein muss, sondern auch ein sonstiges Ausschussmitglied eines Tourismusverbandes sein kann.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und den Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in Nr 85 der Beilagen vorgeschlagene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass

1. im § 43 Abs 1 (Z 20.1) der Satz "§ 39 Abs 2 zweiter und dritter Satz findet Anwendung." angefügt und

2. im § 46 Abs 1 lit e (Z 21.1) das Wort "Vorsitzender" durch das Wort "Ausschussmitglied" ersetzt wird.

Salzburg, am 4. Oktober 2006

Der Vorsitzende:
Kosmata eh

Der Berichterstatter:
Mag. Scharfetter eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 18. Oktober 2006:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.